**Musterfragenkatalog 2**

11.05.2026

# „Neue Grundsicherung“: Fragen zu Änderungen in der Arbeitsförderung

Der Wesenskern des 13. SGB-II-Änderungsgesetz, mit dem die „Neue Grundsicherung“ zum 1. Juli 2026 eingeführt wird, ist die Verschärfung von Mitwirkungspflichten und Sanktionen.

Der DGB hat die Reichweite der verschärften Sanktionen bis hin zum vollständigen Leistungsentzug einschließlich der Wohnkosten scharf kritisiert: Sie sind nicht erforderlich, sozialpolitisch inakzeptabel und verfassungsrechtlich fragwürdig.

Mit der „Neuen Grundsicherung“ werden aber auch Regelungen zur aktiven Arbeitsförderung geändert, die den Rahmen für die Förderpraxis der Jobcenter vor Ort teils verändern.

Daher ist es sinnvoll, die Neuregelungen im Bereich der Eingliederungsleistungen im Beirat zu thematisieren und zu erfragen, ob und wie diese Neuregelungen vor Ort umgesetzt werden (sollen).

## Wesentliche Neuregelungen

**Vermittlungsvorrang**
Die (schnelle) Vermittlung in Arbeit soll der Regelfall sein, der Einsatz eines Förderinstruments der Ausnahmefall, wenn der Einsatz für eine dauerhafte Integration erfolgversprechender ist (§ 3a SGB II). Die Ermessensentscheidung, in welchen Fällen eine Eingliederungsleistung erfolgversprechender ist, liegt bei den örtlichen Jobcentern.

**Lohnkostenzuschuss nach § 16e SGB II**
Diesen Lohnkostenzuschuss (1. Jahr 75 Prozent, 2. Jahr 50 Prozent) konnten bisher ***Langzeitarbeitslose erhalten***, jetzt ist er für ***Langzeitbeziehende*** vorgesehen. Dadurch wird der Zugang zu dieser Förderung erleichtert, mehr Arbeitslose können gefördert werden.

**Passiv-Aktiv-Transfer**
Der sogenannte Passiv-Aktiv-Transfer (PAT), der bisher in den jährlichen Haushaltsgesetzen vereinbart werden musste, wird nun im SGB II verankert und somit verstetigt. Mit dem PAT können zusätzliche aktive Fördermaßnahmen aus eingesparten Geldleistungen (Regelsätze, Bundesanteil Wohnkosten) finanziert werden.

## Gewerkschaftliches Interesse

Die mit dem Bürgergeldgesetz vollzogene Neuorientierung auf berufliche Weiterbildung und das Nachholen von Berufsabschlüssen[1] statt schneller Vermittlung in irgendeine, auch prekäre Arbeit, war ein substanzieller Fortschritt. Diese Orientierung gilt es, auch bei der „Neuen Grundsicherung“ möglichst zu erhalten. Diese Tür bleibt offen, da die Jobcenter vor Ort entscheiden, wann und für wenn die Gewährung einer Fördermaßnahme „erfolgversprechender“ ist.

Weiterbildung zuständig sind, bleibt die Erstansprache und Beratung von Interessierten wichtige Aufgabe der Jobcenter.

[1] Auch nachdem seit 2025 die Arbeitslosenversicherung/die Arbeitsagenturen für die Gewährung und die Finanzierung von Maßnahmen der beruflichen


V.i.S.d.P.: DGB Bundesvostand, Abteilung AMP, Martin Künkler, Keithstr. 1, 10787 Berlin

Die Kriterien, nach denen jemand als „langzeitarbeitslos gilt“, sind eng gefasst. Der neue Bezug bei dem Lohnkostenzuschuss nach § 16e SGBII auf „Langzeitleistungsberechtige“ öffnet den Kreis der Arbeitslosen, die gefördert werden können. Diese Öffnung kann auch vor Ort in der Förderpraxis genutzt werden.

Die gesetzliche Verankerung des PAT ist positiv, doch die Fördermittel für aktive Instrumente steigen dadurch nicht, da der bisher in den Haushaltsgesetzen vorgegebene Kostendeckel (auf max. 700 Mio. Euro) künftig auch im SGB II festgeschrieben ist.

Aus Sicht des DGB sollten auch die bei den Kommunen anfallende Einsparungen bei den Wohnkosten, die durch aktive Arbeitsförderung entstehen, möglichst für zusätzliche Eingliederungsleistungen eingesetzt werden.

## Mögliche Fragen an die Jobcenter-Geschäftsführung:

*Vermittlungsvorrang*

1. Inwiefern wird die Neuregelung zum Vermittlungsvorrang die Geschäftspolitik des Jobcenters im Bereich der aktiven Arbeitsförderung verändern?
2. In welchen Fallkonstellationen geht das Jobcenter davon aus, dass der Einsatz eines Förderinstruments für die dauerhafte Integration erfolgversprechender ist?
3. Wie wird die Neuregelung die Eintritte in die Förderinstrumente und die „Gewinnung“ von Arbeitslosen für Weiterbildungsmaßnahmen verändern?
4. Welche Aktivitäten unternimmt das Jobcenter, um über die Möglichkeiten der beruflichen Weiterbildung zu beraten, Vorteile aufzuzeigen und potentiell Interessierte zu gewinnen?
5. Wie ist die Schnittstelle der „Übergabe“ von an Weiterbildung Interessierten an die Arbeitsagentur organisiert und inwiefern sieht das Jobcenter hier noch Optimierungsbedarf?
6. Was hat sich durch diese Schnittstelle in der Weiterbildungsförderung qualitativ (Förderpraxis/Rechtsauslegung) und quantitativ (vom Jobcenter übergebene und von der Agentur bewilligte Förderungen) im Vergleich zu den Vorjahren verändert?

*Lohnkostenzuschuss nach § 16e SGB II*

7. Inwiefern wird das Jobcenter die Öffnung des Instruments nutzen?
8. Mit welcher Anzahl von Eintritten von Langzeitleistungsberechtigten in das Förderinstrument plant das Jobcenter – im Vergleich zur bisherigen Förderung von Langzeitarbeitslosen?

*Passiv-Aktiv-Transfer*

9. Inwiefern hat das Jobcenter den PAT auf Bundesebene bisher vor Ort ergänzt und eingesparte, kommunal finanzierte Wohnkostenanteile für aktive Arbeitsförderung genutzt? Beispielsweise für eine verstärkte Förderung von gemeinwohlorientierten Einsatzstellen beim Instrument Teilhabe am Arbeitsmarkt?
10. Sind solche „Umschichtungen“ für die Zukunft geplant?
11. Falls nicht: Warum nicht, da doch die Verwendung eingesparter Geldleistungen für aktive Arbeitsförderung die Handlungsmöglichkeiten des Jobcenters erweitert?


V.i.S.d.P.: DGB Bundesvostand, Abteilung AMP, Martin Künkler, Keithstr. 1, 10787 Berlin